Der Parteieid über innere Tatsachen.

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Doktorwürde der hohen juristischen Fakultät der Königlichen Universität Breslau

vorgelegt von

Siegmund Georg Pick,
Referendar am Königlichen Amtsgericht Landeck i. Schl.

Glatz.
Buchdruckerei von L. Schirmer.
1909.

Gedruckt mit Genehmigung der juristischen Fakultät der Universität Breslau.

Referent: Professor Dr. **Fischer.**
Korreferent: Professor Dr. **Schott.**

Dem Andenken meines Vaters.

Inhaltsverzeichnis.

Kapitel I.
Einleitung.

§ 1.
Das Wort „Tatsache" und die Grundlagen des Zivilprozesses. Begriff des Parteieids über innere Tatsachen.

Kapitel II.
Ist der Parteieid über innere Tatsachen zulässig?

§ 2.
Sind die inneren Tatsachen „Tatsachen" im Sinne des § 445 Z. P. O.?

(Die Grenze zwischen inneren und äußeren Tatsachen.)

§ 3.

Sind die inneren Tatsachen „Handlungen oder Wahrnehmungen" der schwörenden Partei im Sinne des § 445 Z. P. O.?

Kapitel III.

Die praktische Handhabung des Parteieids über innere Tatsachen.

§ 4.

Feststellung der Zulässigkeit des Parteieids über innere Tatsachen durch objektive Zerlegung der inneren Tatsachen (Methode Staubs).

§ 5.

Feststellung der Zulässigkeit des Parteieids über innere Tatsachen durch subjektive Auslegung.

Kapitel IV.

Schlußbetrachtung.

§ 6.

Der Parteieid über innere Tatsachen und die Umgestaltung unseres Eidesbeweises.

Literaturverzeichnis.

Bähr, Otto, Tatsache und Urteil als Gegenstand des Parteieneides. J. W. 1886, S. 171. ff.

v. Canstein und Kleinfeller, „Ist die Eideszuschiebung im Zivilprozeß durch die Vernehmung der Parteien als Zeugen zu ersetzen?“ Referat und Korreferat aus den „Verhandlungen des 22. deutschen Juristentages.“ Berlin 1892, S. 3—107.

Gaupp und Stein, Die Z. P. O. 8. und 9. Auflage. 1906/08.

Hahn, Die gesamten Materialien zu den Reichsjustizgesetzen. Band 2: Zivilprozeßordnung. 1878.

Kleinfeller, Georg, Die geschichtliche Entwicklung des Tatsacheneides in Deutschland. Berlin 1891.

Neumann, Georg, Kommentar zu den (österreichischen) Zivilprozeßgesetzen vom 1. August 1895, 2. Aufl., 2. Band, Wien 1907.

Petersen, Julius, Die Zivilprozeßordnung für das Deutsche Reich. 4. Auflage. Lahr 1899.

Planck, Justus Wilhelm, Lehrbuch des deutschen Zivilprozeßrechts. Zweiter Band. München 1896.

Rocholl, Rechtsfälle aus der Praxis des Reichsgerichts. 1. Bd. Breslau 1881.

Schuppe, Wilhelm, Über die Natur der Eidesdelation. Gruchots Beiträge, 30. Band, S. 233, Berlin 1886.

Seuffert, Lothar, Kommentar zur Zivilprozeßordnung. 8. Auflage, München 1901.

Sigwart, Christoph, Logik. 1. Band, 2. Auflage. Freiburg i. B. 1889.

Staub, Hermann, Die Grenze zwischen Tatsache und Urteil. J. W. 1886, S. 131.

Stein, Friedrich, Das private Wissen des Richters. Leipzig 1893.

Abkürzungen:

Die hier verzeichneten Werke sind im Text mit dem Namen der Verfasser abgekürzt.

Paragraphen ohne Zusatz bedeuten die der Zivilprozeßordnung.

J. W. = Juristische Wochenschrift.

R. G. = Reichsgericht.

R. G. Z. = Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen.

Kapitel I.

Einleitung.

§ 1.

Das Wort „Tatsache“ und die Grundlagen des Zivilprozesses.

Begriff des Parteieids über „innere Tatsachen.“

I.

Das Wort „Tatsache“ finden wir an zahlreichen Stellen unserer Zivilprozeßordnung; diese große Bedeutung des Tatsachenbegriffs hängt aufs Engste zusammen mit den Grundbegriffen unserer streitigen Gerichtsbarkeit.

Das Gericht entscheidet entweder unter freier Beweiswürdigung, ob der von der Partei zur Rechtfertigung ihres Klagebegehrens vorgelegte Prozeßstoff wahr oder unwahr ist, oder es stellt — wie beim Parteieid — im Rahmen der formalen Beweistheorie das Streitmaterial fest, ohne seine wirkliche Existenz, die materielle Wahrheit, zu berücksichtigen; es urteilt andererseits unter Gebrauch gesetzlicher Normen, ob er den geltend gemachten Anspruch stützt. Diese doppelte Tätigkeit des Richters ist ihrer logischen Bedeutung nach dieselbe; sie besteht im Subsumieren, im Unterordnen von Untersätzen unter Obersätze. Während die Obersätze verschiedener Natur sein können, sind die Untersätze der dem Richter obliegenden Schlüsse in beiden Fällen gleich: der von der Partei beigebrachte Prozeßstoff, ihre Behauptungen. Diese Fundamente des richterlichen Urteils bezeichnet das Gesetz

als „Tatsachen".[1]) Korrekter ist allerdings die an einzelnen Stellen gebrauchte Benennung „tatsächliche Behauptung";[2]) denn solange eine Behauptung nicht bewiesen ist, ist sie nun einmal kein feststehendes Ereignis, keine „Tatsache" im Sinne des Sprachgebrauchs. Zwar soll in Anlehnung an das Gesetz die kurze Bezeichnung „Tatsache" auch hier beibehalten werden; wir müssen uns aber darüber klar sein, daß es sich stets nur um eine Abkürzung des Ausdrucks „tatsächliche Behauptung" handelt.

II.

Wie die gerichtliche Entscheidung überhaupt in aller Regel auf Tatsachen in diesem Sinne beruht, so sind sie insbesondere — vom Beweis fremder Rechtssätze abgesehen — Gegenstand jedes Beweises; heißt doch beweisen nichts anderes, als die „tatsächliche" Feststellung durch den Richter bewirken. Während aber der Tatsachenbegriff bei den anderen Beweisarten zu Streitfragen keinen Anlaß bot, hat er bei dem Beweismittel des Eids aus mannigfachen Ursachen zu Uneinigkeit und Zweifel geführt. Die Frage, ob eine Parteibehauptung eine „Tatsache" ist oder nicht, ist bei beiden Eidesarten, beim richterlichen Eid und beim zugeschobenen Eid, ihrem Wesen nach gleich; die Zahl der gerichtlichen Entscheidungen dieser Frage, ihre praktische Bedeutung, ist jedoch beim zugeschobenen Eid ungleich größer als beim richterlichen Eid. Denn während der Richter in zweifelhaften Fällen von der Auferlegung des richterlichen Eides nach freiem Ermessen absehn kann, ist die Eideszuschiebung ein durch eine Gesetzesnorm gesichertes Recht der Partei, dessen Verletzung die Berufung und Revision

---

[1]) vgl. Stein, S. 12 und 53, und die Übersicht bei Kleinfeller, „Parteieid", S. 1.

[2]) vgl. z. B. die §§ 272, 282, 294, auch § 288. Auch Planck, II, S. 300.

begründet. Innerhalb der vielen durch unseren „Eidesformalismus und Mechanismus" hervorgerufenen Entscheidungen über den Tatsachenbegriff beim Parteieide lassen sich zwei Hauptgruppen unterscheiden: Die Urteile, die den Parteieid über „äußere", und die, die den Parteieid über „innere" Tatsachen betreffen.

III.

Äußere Tatsachen sind Ereignisse, die nicht nicht nur für eine einzige Person wahrnehmbar sind, sondern so in die Erscheinung treten, daß auch andere sie zu erkennen vermögen; innere Tatsachen sind Vorgänge, die sich nur in einer bestimmten Person vollziehen und gerade nur dieser Person zum Bewußtsein kommen, insbesondere das Wissen, Wollen, Glauben, Empfinden eines Menschen.[1])

IV.

Die Betrachtung des Parteieids über innere Tatsachen ist die Aufgabe dieser Arbeit. Ihr Ziel ist zunächst, festzustellen, ob der Parteieid über innere Tatsachen im Allgemeinen und im Einzelnen zuläßig ist (Kap. II, §§ 2 und 3), alsdann, zu untersuchen, wie diese Zuläßigkeit in der Praxis ermittelt wird (Kap. III, §§ 4 und 5), schließlich de lege ferenda zu prüfen, ob nicht der Parteieid über innere Tatsachen zu einer Umgestaltung unseres Eidesbeweises drängt (Kap. IV, § 6).

---

[1]) Wenn man dem Satze „Gedanken sind zollfrei" die Bedeutung gibt, daß das Innere des Menschen, daß Wille und Gedanke von den Normen des Rechts nicht erfaßt wird, so gilt er nur in sehr beschränktem Maße. Ganz abgesehn vom Strafrecht, das immer und immer wieder den Willen berücksichtigt, spielt die Gedankentätigkeit auch im bürgerlichen Rechtsleben eine gewaltige Rolle; man denke an den Unterschied von Vorsatz und Fahrläßigkeit, an die Lehre vom Irrtum und von der Auslegung der Rechtsgeschäfte. Das Gebiet der Materien, die auf diesen „inneren Tatsachen" aufgebaut sind, ist im Strafrecht und im bürgerlichen Recht ebenso unsicher und umstritten, wie im Zivilprozeß!

Kapitel II.

Ist der Parteieid über innere Tatsachen zulässig?

§ 2.

Sind die inneren Tatsachen „Tatsachen" im Sinne von § 445 Z. P. O.?

(Die Grenze zwischen inneren und äußeren Tatsachen.)

I.

Bei der Erörterung der Frage, ob der Parteieid über innere Tatsachen zulässig ist oder nicht, haben wir den § 445 Z. P. O. zu Grunde zu legen. Nach dem Wortlaut des Gesetzestextes sind die inneren Tatsachen nach zwei Richtungen hin zu untersuchen; wir haben einmal zu prüfen, ob sie „Tatsachen" im Sinne des § 445, weiterhin ob sie „Handlungen oder Wahrnehmungen" der schwurpflichtigen Partei sein können.

Im vorliegenden Kapitel soll zunächst festgestellt werden, ob die inneren Tatsachen die Begriffsmerkmale der „Tatsachen" tragen oder ob sie ihrem Wesen nach außerhalb des Tatsachenbegriffs stehn. Die Entscheidung dieser Frage ist deshalb schwierig, weil es nicht feststeht, was unter einer „Tatsache" zu verstehn ist.

Die juristische Unklarheit des Begriffs hängt vielleicht mit der sprachlichen Entstehung des Wortes zusammen. Es ist erst im 18. Jahrhundert gebildet worden[1]) und konnte daher wohl zu keinem so scharf umgrenzten Ausdrucksinhalte gelangen wie andere Wörter, die eine lange geschichtliche Entwicklung hinter sich haben. Im Grimmschen Wörterbuche[2]) heißt es darüber: „Das Wörtlein Tatsache (für res facti, factum) ist noch so jung. Ich weiß mich der Zeit ganz wohl

---

[1]) H. Paul, Deutsches Wörterbuch, Halle 1908.

[2]) J. u. W. Grimm, Deutsches Wörterbuch, 11. Band, 1890, S. 322.

zu erinnern, da es noch in niemandes Munde war. Aber aus wessen Munde oder Feder es zuerst gekommen, das weiß ich nicht. Noch weniger weiß ich, wie es gekommen sein mag, daß dieses neue Wörtlein ganz wieder das gewöhnliche Schicksal neuer Wörter in kurzer Zeit ein so gewaltiges Glück gemacht hat; noch, wodurch es eine so allgemeine Aufnahme verdient hat, da man in gewissen Schriften kein Blatt umschlagen kann, ohne auf eine Tatsache zu stoßen." Diese kritischen, etwas abfälligen Ausführungen über das Wort „Tatsache" werden durch die wenig günstigen praktischen Erfahrungen bestätigt, die man mit den „Tatsachen" der Z. P. O. gemacht hat.

Mag immerhin jede überflüssige Erläuterung eines Begriffs durch das Gesetz vom Übel sein, so wäre doch — wie Staub beim Beginne seiner Abhandlung mit Recht betont — bei der großen Bedeutung des unklaren Ausdrucks „Tatsache" eine gesetzliche Begriffsbestimmung hier segensreich gewesen. Weil sie fehlt, herrscht in der Rechtsprechung über das Wort „Tatsache" Uneinigkeit und Widerspruch. Unsere Frage, ob die inneren Tatsachen wirkliche „Tatsachen" sind, kann daher nur so beantwortet werden, daß die vier Auffassungen des allgemeinen Tatsachenbegriffs, die sich aus einer Betrachtung der Rechtsprechung des Reichsgerichts ableiten lassen, untersucht und beurteilt werden, und daß im einzelnen festgestellt wird, wie sie sich zu den inneren Tatsachen verhalten.

II.

1. Die verbreitetste Auffassung stellt die Tatsachen als Gegensatz den Urteilen und Rechtsbegriffen gegenüber. Während unter diesen Denkakte verstanden werden, sollen die Tatsachen das wirkliche reale Sein, die nackten Ereignisse der Außenwelt bedeuten: „Indem die Zivilprozeßordnung die Eideszuschiebung nur über Tatsachen zuläßt, will sie Urteile,

Begriffe ausgeschlossen wissen."[1]) Auf Grund dieser Theorie, die ich wegen der Betonung des Objektiven als des eigentlichen bestimmenden Inhalts der Tatsachen, um eine kurze Bezeichnung herbeizuführen, „Realtheorie" nennen möchte, werden nur die sogenannten äußeren Tatsachen als Eidesthema anerkannt, während die inneren Tatsachen als rein subjektive Denkakte in die Eidesnorm nicht aufgenommen werden dürfen. So wendet sich vom Standpunkte der Realtheorie aus Rocholl[2]) gegen eine Entscheidung des Reichsgerichts (Band 3, S. 430 ff.), die den Eid über die Kenntnis der Benachteiligungsabsicht eines anderen für zulässig erklärte, indem er rügt, das fragliche Wissen des Schwurpflichtigen sei keine Tatsache, sondern ein Urteil aus verschiedenen Indizien.

2. Allerdings wären die Bedenken Rocholls gegen die Zulassung der inneren Tatsachen begründet, wenn der allgemeine Tatsachenbegriff wirklich durch den Rahmen der Realtheorie begrenzt wäre. Dies ist jedoch nicht der Fall.

a. Psychologisch beruht jede Aussage — naturgemäß also auch der Parteieid — auf unseren Wahrnehmungen — der „Auffassung" — und auf unserer „Erinnerung"[3]). Die Auffassung ist die Voraussetzung der Erinnerung; nur die aufgenommenen Eindrücke, nicht die realen Dinge

---

[1]) R. G. Z., Bd. 3, S. 431. Beispiele aus der Praxis: Der Eid über das „Eigentum" ist unzulässig, weil er ein Urteil und keine Tatsache enthält (J. W. 1898, S. 415, Nr. 5; ebenso O. L. G. Dresden in R. G. Z., Bd. 21, S. 402). Ebenso der Eid über den Tod eines Menschen (Berufungsgericht in R. G. Z., Bd. 8, S. 173), über den Wert eines Warenlagers (Berufungsgericht in R. G. Z., Bd. 15, S. 337). Vgl. ferner J. W. 1894, S. 197, Nr. 16; 1898, S. 435, Nr. 5.

[2]) S. 155 ff.

[3]) L. William Stern, Zur Psychologie der Aussage, Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft, 2. Band, Berlin 1902, S. 316.

können Objekt unserer Erinnerung und mithin Gegenstand unserer eidlichen Aussage sein. Die Auffassung ist nun aber bei jedem Menschen verschieden; sie gibt durchaus kein scharfes Bild der Wirklichkeit, keine völlig genaue Vorstellung des sogenannten Tatsächlichen [1]). Des Weiteren folgt aus dem Wesen der Erinnerung, daß je nach der Persönlichkeit des Aussagenden und der Länge der seit dem Ereignisse abgelaufenen Zeit zwischen diesem Ereignisse selbst und der Schilderung der Partei in aller Regel eine Differenz besteht. Daher kann „im strengsten Sinne jeder mit objektiver Wahrheit nur aussagen, er sei sich eines Denkens dieser oder jener Art, einer Sinnesempfindung, bewußt, beziehungsweise bewußt gewesen." [2]) Gibt nun aber jede Aussage nur einen bestimmten Gedankengang wieder, so ist es verfehlt, die Urteile und Rechtsbegriffe gerade deshalb vom Parteieid auszuschließen, weil sie auf einer Denktätigkeit beruhn.

b. Von dem psychologischen Satze ausgehend, daß „alle Sätze, die innerlich oder äußerlich ausgesprochen werden, Urteile sind", [3]) verwirft die Logik von vornherein die Spaltung der Ereignisse in die beiden großen Lager „Urteil" und „Tatsache". Die Logik läßt es dahingestellt, ob die Objekte unseres Denkens wirklich bestehn, oder ob ihnen die Eigenschaft des realen Seins nur von uns beigelegt wird; vielmehr besteht mit logischer Gewißheit innerhalb der Grenzen menschlicher Erkenntnis nur das Urteil. [4])

Logisch beruht also jede Aussage, über äußere wie über innere Tatsachen, auf einem Urteil. Da das Urteil selbst aber eine innere Tatsache ist, so folgt, daß die

---

[1]) vgl. Stern, a. a. O., S. 341, und die praktischen Beispiele bei Hanns Groß, Kriminalpsychologie, Graz 1898, S. 209.

[2]) Schuppe, S. 241.

[3]) Sigwart, S. 9.

[4]) Schuppe, S. 243; Sigwart, S. 102.

äußeren Tatsachen lediglich eine Unterabteilung der inneren sein können, von denen sie sich dadurch unterscheiden, daß sie auch dritten Personen erkennbar sind. [1]) Dieser Unterschied ist aber ein rein äußerlicher; ihrem inneren Wesen nach sind innere und äußere Tatsachen Urteile. Hiernach aber ist es unrichtig, die inneren Tatsachen deshalb von der Eideszuschiebung auszuschließen, weil sie angeblich etwas grundsätzlich anderes bedeuten sollen, als die äußeren. Die Realtheorie, die dies tut, zieht zwischen inneren und äußeren Tatsachen eine Grenze, die in Wirklichkeit nicht besteht; sie ist auf einer logisch unrichtigen Voraussetzung aufgebaut und deshalb selbst logisch verfehlt. [2]) Mit der Realtheorie fallen aber auch die Bedenken, die ihre Anhänger — ausgehend von dem Standpunkte, daß Urteil und Tatsache etwas völlig verschiedenes seien — gegen die Zulassung der inneren Tatsachen zur Eidesnorm herleiten.

III.

1. Bedenken anderer Art, als die der Realtheoretiker, ergeben sich gegen die Anerkennung der inneren Tatsachen bei Betrachtung einer zweiten — in der Praxis des höchsten Gerichtshofs nicht minder häufigen — Auffassung des allgemeinen Tatsachenbegriffs. Nach dieser Auffassung besteht zwar ein grundsätzlicher Unterschied zwischen den Tatsachen und den Urteilen nicht; vielmehr liegt ihr die Erkenntnis zu Grunde, daß jede Aussage ein Urteil enthält. Dennoch besteht ein innerer Zusammenhang zwischen dieser zweiten Theorie und der Realtheorie. Denn ebenso wie die Realtheorie alle Ereignisse ihrer äußeren Erscheinung nach in

[1]) vgl. oben S. 3.

[2]) Das betont das R. G.: J. W. 1887, S. 352, Nr. 47, und R. G. Z., Bd. 7, S. 2.

Urteile und Tatsachen spaltet, teilt die zweite Theorie alle Urteile ihrem sprachlichen Ausdruck nach, also gleichfalls **äußerlich,** abstrakt, in zwei große Gruppen ein, in die der einfachen und der schwierigen („komplizierten") Urteile. Nur die sogenannten einfachen Urteile sind nach dieser Theorie ein zulässiges Eidesthema; die sprachliche Beschaffenheit, die Qualität der Urteile, also gibt hier den Ausschlag. Es sei daher gestattet, für diese Theorie die kurze Bezeichnung „Qualitätstheorie" zu gebrauchen. [1])

Der Parteieid über innere Tatsachen wäre nach ihr dann statthaft, wenn die inneren Tatsachen ein einfacher, dann verboten, wenn sie ein schwieriger Begriff wären. Rocholl, der die Zulassung dieses Eides in seiner Abhandlung zunächst vom Standpunkte der Realtheorie aus bekämpfte, geht des Weiteren auch mit den Waffen der Qualitätstheorie gegen die inneren Tatsachen vor; den Eid über die Benachteiligungsabsicht eines anderen hält er für unzulässig, weil die Partei bei diesem Eide darüber entscheide, ob sie etwas nur glaube oder es bestimmt wisse, also eine Scheidung mache, die „für den Verstand des gewöhnlichen Menschen" viel zu schwierig sei.

2. Die Beweisführung Rocholls ist allerdings insofern richtig, als das Ziehen schwieriger Schlüsse, das Fällen von Urteilen in eigener Sache — sei es im Ganzen, sei es im Einzelnen — der Partei nicht überlassen werden darf. [2]) Fraglich ist dagegen, ob aus der äußeren Gestalt eines Wortes, aus der sprachlichen Qualität des Begriffs schlechthin ganz allgemein gefolgert werden kann, daß es sich um

---

[1]) vgl. J. W. 1885, S. 26, Nr. 7; 1905, S. 179, Nr. 23 (Begriff des Eigentums).

[2]) Das folgt aus der Stellung des Richters und der Parteien im Zivilprozesse, siehe oben S. 1.

ein schwieriges Urteil handelt, ob Rocholl berechtigt ist, das Wissen, Glauben oder irgend eine andere innere Tatsache a limine von der Eidesnorm auszuschließen, ohne erst die Sachlage des einzelnen Falls einer Prüfung zu unterziehn. Um über die Berechtigung der Qualitätstheorie entscheiden zu können, müssen wir auf Begriff und Bedeutung des sprachlichen Urteils näher eingehn.

a. Bei jedem Urteil ist zu unterscheiden: das innere Urteil, die Auffassung eines Ereignisses, und das äußere Urteil, das diese Auffassung in bestimmte Worte kleidet, der Ausdruck.[1]) Der Gegenstand, von dem ich etwas aussage, ist das Subjekt; das, was ich von ihm aussage, ist das Prädikat des Urteils. Wenn ich nun aber ein Urteil ausspreche, so will ich nicht nur rein persönlich angeben, daß nach meiner Meinung das Subjekt die durch das Prädikat ausgedrückte Eigenschaft besitzt, sondern ich gebrauche den sprachlichen Ausdruck in der Zuversicht, daß der Hörer mit meinem Worte den von mir gewünschten Sinn verbindet, daß mein Wort bei ihm die beabsichtigte Ideenverbindung erregt, daß ich verstanden werde.[2]) Sinn und Bedeutung des sprachlichen Ausdrucks aber ist nach Alter, Herkunft, überhaupt nach der ganzen Persönlichkeit des einzelnen, verschieden: „Was die einzelnen unter schön und häßlich, unter gut und schlecht, unter Tugend und Laster verstehn, läßt sich nicht so ohne weiteres auf einen allgemein gültigen Begriff bringen, über den niemand mit dem anderen streiten könnte.“[3]) Schon die Einkleidung einer Vorstellung in die einfachsten Ausdrücke erfordert also eine verwickelte Gedankentätigkeit, wenn

---

[1]) Sigwart, S. 27.

[2]) Sigwart, S. 98.

[3]) Hermann Paul, Prinzipien der Sprachgeschichte, 2. Auflage, Halle 1866, S. 83 (mit praktischen Beispielen); vgl. Sigwart, S. 46.

der Sprechende sachlich und sprachlich ungeschult ist. Wenn der Techniker für seine Wahrnehmungen sofort den richtigen Ausdruck findet, so wird der Laie oft mit Schwierigkeiten zu kämpfen haben; ebenso wird es dem Ausländer gegenüber dem Einheimischen ergehn. Es ist daher unrichtig, die sprachlichen Urteile ihrer äußeren Natur nach in einfache und schwierige einzuteilen, wie es die Qualitätstheorie tut.

Wollte der Richter den sprachlichen Ausdruck zum Kriterium darüber machen, ob ein Urteil einfach sei, so würde eine unheilvolle Verwirrung Platz greifen. Ein typisches Beispiel bietet die Entscheidung des Reichsgerichts in Band 25, S. 181 (auch J. W. 1885, S. 184, Nr. 11). Hier wird ein Eid über die Frage zugeschoben, ob eine angebliche Anerkennung eine „vertragsmäßige" gewesen sei. Das Reichsgericht verwirft den Eid: „denn die Frage, ob die angebliche Anerkennung eine vertragsmäßige, d. h. eine solche war, durch die sich die Beklagte zur Erfüllung von neuem verpflichten wollte, ist keineswegs eine rein tatsächliche, sondern eine solche, die sich nur durch rechtliche, nicht etwa einfache und naheliegende Erwägungen entscheiden läßt, also ein Urteil involviert, wie es nach § 445 nicht zu Eid verstellt werden kann." Aus dem Worte „vertragsmäßig" auf die Qualität des Urteils zu schließen, ohne die Persönlichkeit der Urteilenden in Betracht zu ziehn, ist verfehlt; für eine juristisch geschulte Partei können rechtliche Erwägungen unter Umständen sehr wohl „einfach und naheliegend" sein. Jedenfalls hat das Reichsgericht nicht konsequent entschieden, wenn es den Eid über „Scheinverträge" (J. W. 1887, S. 352, Nr. 11; 1902, S. 421, Nr. 17) und über den Rechtsbegriff, „daß der Vertrag fest und definitiv abgeschlossen worden sei" (J. W. 1884, S. 213, Nr. 11), zuläßt. Diese Begriffe sind sicherlich schwierigere — wenigstens, vom logischen Standpunkte des Reichsgerichts aus, abstrakt beurteilt — als der Begriff

des einfachen Vertrags. Zu welchen Folgen die Scheidung in zwei Gruppen von Urteilen führt, zeigt die Reichsgerichts-Entscheidung: J. W. 1887, S. 203. Hiernach soll die Zahlungseinstellung kein Rechtsbegriff sein, weil „der Begriff und die rechtliche Bedeutung ein allen Verkehrskreisen völlig geläufiger sei". Als ob die Zahlungseinstellung dadurch, daß der Begriff gemeinverständlich wird, aufhörte, ein Rechtsbegriff zu sein! Mit demselben Rechte dürfte man dann auch den Begriff „vertragsmäßig", den Begriff Eigentum, Kauf oder Miete, Kläger, Beklagter, Zeuge, Richter u. s. w. nicht mehr als Rechtsbegriff betrachten. Ob ein Begriff populär ist oder nicht, ob er ein Rechtsbegriff oder ein technischer Begriff irgend einer Art ist oder nicht, ist für die Frage, ob eine Tatsache vorliegt, unerheblich. Es kommt lediglich auf die subjektive Beschaffenheit der Partei an, nicht auf die äußere Natur des Ausdrucks.

Das Reichsgericht spricht diesen Gedanken einmal mit deutlichen Worten aus. [1]) Das Oberlandesgericht Braunschweig hatte objektiv geurteilt, ohne die Persönlichkeit des Beklagten in Betracht zu ziehn. Demgegenüber stellte sich das Reichsgericht auf den Standpunkt, es müsse subjektiv beurteilt werden, ob der Beklagte eine Zahlungseinstellung als solche erkannt habe oder nicht: „Der Richter wird vielfach in der Lage sein, aus den dem Gläubiger bekannten Tatsachen zu schließen, daß dieser auch Kenntnis von der Zahlungseinstellung selbst gehabt habe; er ist aber nicht berechtigt, die Kenntnis der Tatsachen, aus denen nach seiner Ansicht auf Zahlungseinstellung zu schließen ist, ohne weiteres der Kenntnis der Zahlungseinstellung selbst gleich zu stellen und die subjektive Meinung des Gläubigers als unerheblich zurückzuweisen." Mit anderen Worten: Der Richter darf nicht,

---

[1]) R. G. Z., Bd. 23, S. 114.

weil es sich um ein nach außen hin offenbar einfaches Urteil handelt, ohne weiteres voraussetzen, die Partei habe dieses Urteil auch wirklich gefällt; er muß konkret, unter Berücksichtigung des persönlichen Auffassungsvermögens der Partei, nicht abstrakt, nach der sprachlichen Qualität des Begriffs, entscheiden, ob der Begriff „einfach“ oder „schwierig“ ist. Derselbe Begriff, der für eine Partei vielleicht zu schwer verständlich ist, wird einer anderen ohne Bedenken zur Eidesleistung anvertraut werden dürfen; es kommt nur darauf an, ob die Partei die etwa erforderlichen Spezialkenntnisse besitzt.

b. Diese allgemeine Regel gilt naturgemäß auch für die inneren Tatsachen. Der Eid über sie darf nicht ohne weitere Prüfung für unzulässig erklärt werden, weil es sich um ein Wissen, ein Glauben, ein Wollen oder andere nach außen hin schwierig scheinende Begriffe handelt; ebensowenig, wie man die sprachlich einfachen Ausdrücke ohne weiteres als „Tatsachen“ im Sinne des § 445 bezeichnen darf, darf man den inneren Tatsachen — selbst wenn sie ihrem Wortlaute nach nicht allgemein verständlich sein sollten — wegen des Wortlautes die Tatsacheneigenschaft absprechen. Ob die inneren Tatsachen Gegenstand des Parteieids sein dürfen oder nicht, ist vielmehr Tatfrage.

IV.

1. Diesen Standpunkt vertritt im Gegensatze zur Real- und Qualitätstheorie die dritte und vierte Theorie, die sich aus den Entscheidungen des Reichsgerichts ergibt. Nach der dritten Auffassung des Tatsachenbegriffs ist die Eideszuschiebung dann statthaft, wenn der Schwurpflichtige nach Ansicht des Richters im konkreten Falle genügendes Verständnis besaß, den fraglichen Begriff mittelbar oder

unmittelbar zu erkennen;[1]) nach der vierten Auffassung nur dann, wenn die Erkenntnis ohne Schlußfolgerungen, unmittelbar, eintrat.[2]) Auf Grund der dritten Theorie, die ich „Verständnistheorie“ benennen möchte, ist der Parteieid über innere Tatsachen zulässig, wenn die Persönlichkeit der schwörenden Partei Gewähr dafür bietet, daß sie die innere Tatsache mittelbar oder unmittelbar richtig beurteilt hat; handelt es sich beispielsweise um die Kenntnis einer Zahlungseinstellung, so wird der Eid nach der Verständnistheorie dann normiert werden dürfen, wenn die Partei fähig war, die Zahlungseinstellung — sei es auf den ersten Blick, sei es allmählich durch Schlußfolgerungen — als solche zu erkennen, und zwar so bestimmt zu erkennen, daß es sich um ein zuverlässiges Wissen, nicht um ein bloßes unsicheres Glauben handelt. — Nicht so weit wie die Verständnistheorie geht die vierte Theorie; der Parteieid über das Wissen oder eine andere innere Tatsache ist nach ihr nur statthaft, wenn die innere Tatsache ohne jede bewußte Schlußfolgerung, unmittelbar, zum Vorstellungsinhalt der Partei geworden ist. Der Eid über ein Wissen wäre auf Grund dieser Theorie dann zu verwerfen, wenn der Schwurpflichtige erst durch eine Denktätigkeit die Überzeugung, etwas bestimmt zu wissen, erlangt hat, während es ihm ursprünglich zweifelhaft war, ob er es wußte oder nur glaubte. Die vierte Theorie nimmt also ihren Ausgang von der Entstehung des logischen Urteilsaktes; die Partei darf nur dann schwören, wenn das zum Eid gestellte Urteil unmittelbar entstanden ist (Unmittelbarkeitstheorie).

---

[1]) Beispiele aus der Praxis: J. W. 1885, S. 26, Nr. 8; 1886, S. 165, Nr. 9; 1888, S. 11, Nr. 14 und S. 270, Nr. 4; 1900, S. 15, Nr. 17; 1908, S. 435, Nr. 12.

[2]) Beispiele aus der Praxis: R. G. Z., Bd. 21, S. 403; J. W. 1883, S. 226, Nr. 12; 1898, S. 435, Nr. 5; 1900, S. 15, Nr. 17; 1904, S. 475, Nr. 18.

2. Um entscheiden zu können, ob die inneren Tatsachen — nach der Verständnistheorie! — auch beim Vorhandensein eines mittelbaren Urteils, oder nur in dem engeren Rahmen der Unmittelbarkeitstheorie ein zulässiges Eidesthema sind, müssen wir uns die Entstehung des Urteilsaktes vergegenwärtigen.

a. Wenn ich einen Gegenstand betrachte, so kommt mir zunächst ein allgemeines Bild zum Bewußtsein, das sich aus den verschiedensten Elementen zusammensetzt. Sehe ich — um ein von Sigwart [1]) gebrachtes Beispiel zu gebrauchen — eine gelbe Rose, so wird durch das Zusammenwirken von Form und Farbe ein allgemeines Bild hervorgerufen. Ein Element übt nun auf meine Sinnesorgane einen besonders starken Reiz aus, so daß ich veranlaßt werde, es hervorzuheben. Ist die gelbe Farbe das Reizmittel, so betone ich sie und erhalte das Urteil: „Die Rose ist gelb.“ Das Prädikat des Urteils, die gelbe Farbe, war demnach ursprünglich in dem Subjekte des Urteils, [2]) dem allgemeinen Vorstellungsbilde der Rose, vorhanden: Durch die Tätigkeit meiner Sinnesorgane wurde mittelst einer unbewußten unmittelbaren Analyse das Prädikat aus dem Subjekte gewonnen und so das Urteil gefällt. Ebenso wie nun in dem vorliegen Beispiel alle nicht farbenblinden Personen die Rose für gelb halten, so werden überhaupt im allgemeinen alle Personen mit gleich beschaffenen und gleich geschulten Sinnesorganen gleiche Dinge auch gleich auffassen und beurteilen: Der Kaufmann erkennt richtig kaufmännische, der Techniker technische, der Jurist rechtliche Begriffe usw. [3])

---

[1]) Sigwart, S. 137, vgl. auch S. 70 ff.

[2]) vgl. oben S. 10.

[3]) Sigwart, S. 65. Wilhelm Schuppe, Grundzüge der Ethik und Rechtsphilosophie, Breslau 1881, S. 22.

Hier handelte es sich stets um die sofortige Auffassung, die unmittelbare Wahrnehmung. Anders aber steht es, wenn ich nicht ein unmittelbares Urteil fälle, sondern durch eine Kette von Schlußfolgerungen, durch einen bewußten Denkakt, zum Urteil gelange. Sigwart[1]) wählt hier folgendes Beispiel: Betrachte ich als Laie ein Schneefeld, so erhalte ich das unmittelbare Urteil: „Das ist Schnee", wenn sich aus dem allgemeinen Bilde des beschneiten Ackers die besonders starke Vorstellung des Schnees durch einen Reiz auf meine Sinne loslöst. Will ich mir dagegen ein Urteil darüber bilden, ob Schnee im naturwissenschaftlichen Sinne vorliegt, so erkenne ich bewußt: „Das ist weiß, besteht aus Krystallen, die unter Winkeln von 60 Grad an einander liegen, wird bei 0 Grad zu Wasser usw. Es hat also alle Merkmale des Schnees, und ich urteile deshalb, daß es Schnee ist."

b. Es ist selbstverständlich, daß bei einem mittelbaren Urteile, das durch einen verwickelten Gedankengang, durch eine lange Reihe von Subsumtionen entsteht, leichter Fehler vorkommen können, als bei einer unbewußten Wahrnehmung. Das mittelbare Urteil hat daher einen geringeren Anspruch auf tatsächliche Richtigkeit, auf objektive Geltung, als das unmittelbare. Das Ziehen logischer Schlüsse ist eine schwierige Tätigkeit, die — wie wir in der Einleitung der Arbeit sahen — dem Richter vorbehalten ist. Eine Partei, die bei ihrer Aussage ein mittelbares Urteil fällt, greift damit in den Tätigkeitskreis des Richters oder seines Gehilfen, des Sachverständigen, ein; aus juristischen und logischen Gründen dürfen daher nur die unmittelbaren Wahrnehmungen der Parteien zur Aussage zugelassen werden, und diese unmittelbaren Urteile sind es, die die Zivilprozeßordnung — um einen Gegensatz zu den mittelbaren

---

[1]) Sigwart, S. 66 und S. 100, vgl. auch S. 422.

Urteilen aufzustellen — mit dem Ausdruck **„Tatsachen"** bezeichnet. Diese Bezeichnung wird, wie wir gesehen haben, vielfach mißverstanden.

c. Auch unter den Tatsachen beim Eid sind stets unmittelbare Wahrnehmungen zu verstehn. Der Richter hat zu prüfen, ob dem Schwurpflichtigen seiner Persönlichkeit nach das behauptete Ereignis unmittelbar zum Bewußtsein kommen konnte; welcher Art dieses Ereignis selbst war, ob ein juristischer oder ein anderer Fach- oder ein ganz allgemeiner Begriff, ist, wie bereits oben (S. 13) betont wurde, für die Frage, ob eine „Tatsache" oder ein „Urteil" vorliegt, gleichgültig. Diese Regel von der Unmittelbarkeit des Urteils der Partei ist, wie unterschiedslos auf alle Tatsachen, so im Besonderen auch auf die inneren Tatsachen anzuwenden. Nicht beizustimmen ist daher der Entscheidung des Reichsgerichts: J. W. 1908, S. 435, Nr. 12, die es für zulässig erklärt, daß dem Kläger, „einem im kaufmännischen Leben stehenden Manne, ein Eid über die durch Schlußfolgerungen zu gewinnende Überzeugung von der Vermögenslage eines anderen Kaufmanns auferlegt werde." Die inneren Tatsachen sind — ebenso wie die äußeren — nur dann ein zulässiges Eidesthema, wenn die schwörende Partei sie ohne logische Schlüsse, unmittelbar, wahrgenommen hat.[1])

d. Nach der Verständnistheorie wäre der Eid allerdings statthaft; diese Theorie verkennt aber die Grundlagen des

[1]) Das betont — für die innere Tatsache des Wissens — richtig die R. G. Z. Bd. 21, S. 403 (J. W. 1894, S. 120, Nr. 13; Seufferts Archiv, Bd. 49, Nr. 215): „Das Wissen kann freilich nicht bloß durch sinnliche Wahrnehmungen, sondern auch durch Schlußfolgerungen mehr oder minder verwickelter Art entstanden sein. Daher mögen sich Umstände denken lassen, unter denen die Eideszuschiebung über das Wissen einen ungerechtfertigten Gewissenszwang für den Delaten herbeiführen würde."

Zivilprozesses: Schlüsse zu ziehn, mittelbar zu urteilen, ist die Aufgabe des Richters; überläßt er einen Teil dieser seiner Tätigkeit der Partei, so macht er sie zum Richter in eigener Sache. Eine Theorie, die einseitig nur das Verständnis des Schwurpflichtigen wertet, führt in ihren letzten Konsequenzen zu dem alten Rechtseide zurück.[1] Verfehlt ist daher auch die Entscheidung des Reichsgerichts: J. W. 1888, S. 270, Nr. 4, in der es heißt: „Im übrigen muß es bis zu einem gewissen Grade für eine Sache der konkreten Beurteilung erklärt werden, wie weit man dem gerade in Rede stehenden Schwurpflichtigen gegenüber in der Nötigung zur Äußerung eines eigenen Urteils gehen dürfe.“ Sache der konkreten Beurteilung ist es stets nur, zu entscheiden, ob ein unmittelbares Urteil vorliegt, nicht aber, — wie es die Verständnistheorie tut — eine Partei zur Äußerung eines mittelbaren Urteils zu zwingen.

V.

Das ausschlaggebende Merkmal des Tatsachenbegriffs ist also einzig und allein die Feststellung, daß die schwurpflichtige Partei den im Eidesthema enthaltenen Begriff unmittelbar, ohne Schlußfolgerungen, wahrgenommen hat.[2]

---

[1] Hierfür bietet ein typisches Beispiel die Entscheidung des Reichsgerichts: J. W. 1888, S. 11, Nr. 14: Das Berufungsgericht hatte hier den Eid über die streitige Frage auferlegt, „ob ein Vertrag so auszulegen sei, daß er auf die Zeit von 5 Jahren geschlossen sei.“ Bei einem derartigen Eide gibt die Partei nicht die Grundlagen für ein richterliches Urteil, sondern sie entscheidet über ihr eigenes Klagebegehren.

[2] Eine der wenigen Entscheidungen des Reichsgerichts, die dies betonen, findet sich in der J. W. 1885, S. 26, Nr. 6: „Wem nach Lage der Sache ein bestimmtes Ergebnis, falls es vorhanden war, ohne weiteres zur Wahrnehmung gelangen mußte, der kann sich auch nicht der Verpflichtung entziehn, in Bezug auf solche Wahrnehmungen einen Eid zu leisten.“

Halten wir an diesem Ergebnis fest, so ist es für uns unerheblich, ob das Objekt der Wahrnehmung innerhalb oder außerhalb der Person des Wahrnehmenden liegt.[1]) Nur eine schiefe Auffassung des allgemeinen Tatsachenbegriffs hat es verschuldet, daß den inneren Tatsachen die Aufnahme in die Eidesnorm versagt werden konnte, weil sie keine „Tatsachen" im Sinne des § 445 sein sollten. Auf Grund unserer Begriffsbestimmung der Tatsachen als unmittelbarer oder Wahrnehmungs-Urteile ist die in dem vorliegenden Abschnitt der Arbeit behandelte Frage: „Sind die inneren Tatsachen „Tatsachen" im Sinne des Gesetzes?" zu bejahen.

§ 3.

Sind die inneren Tatsachen „Handlungen oder Wahrnehmungen" der schwörenden Partei im Sinne des § 445 Z. P. O.?

I.

Wir haben festgestellt, daß die inneren Tatsachen den Voraussetzungen des Tatsachenbegriffs entsprechen, wenn der Schwurpflichtige den Vorgang in seinem Inneren unmittelbar, ohne logische Schlüsse, erkannte. Von den unmittelbaren Wahrnehmungen ihrerseits haben aber wiederum nur bestimmte Arten einen besonders begründeten Anspruch auf objektive Gültigkeit. Nicht absolut zuverlässig ist mein Urteil dann, wenn ich von einem anderen etwas höre; zwar erfolgt auch hierbei eine unmittelbare Wahrnehmung; deren Gültigkeit erstreckt sich jedoch nur darauf, daß ich den Erzähler richtig gehört habe, nicht aber auch darauf, daß dieser seinerseits das fragliche Ereignis richtig erkannt hat. Ein eigentlich unmittelbares ist daher das mir durch andere

---

[1]) vgl. Sigwart, S. 28, 44.

vermittelte Urteil nicht. Deshalb schließt die Zivilprozeßordnung — bis auf wenige gesetzlich festgelegte Ausnahmen — den Parteieid[1]) über die Handlungen anderer, die ich nicht wahrgenommen habe — allerdings nur dispositiv[2]) — aus; nach § 445 ist die Eideszuschiebung nur zulässig über Tatsachen, „die in Handlungen des Gegners, seiner Rechtsvorgänger oder Vertreter bestehen oder die Gegenstand der Wahrnehmung dieser Personen gewesen sind.“[3])

II.

1a. Wenn der Eid über die Handlungen und Wahrnehmungen der Rechtsvorgänger und Vertreter für statthaft erklärt wird, so wird allerdings der Eid über facta aliena unter bestimmten Umständen zugelassen. Dieser Ausnahmefall entspringt, wie die Motive ausdrücklich betonen, den Bedürfnissen des Verkehrslebens. Es soll nämlich eine Partei, die sich mit einem anderen mittelbar — (mit seinem Vertreter) — in ein Rechtsgeschäft eingelassen hat, dadurch nicht in der gerichtlichen Geltendmachung ihres Rechts gegen den Vertretenen irgendwie beschränkt werden.[4]) Eine der-

---

[1]) Beim richterlichen Eide findet sich diese Einschränkung nicht (§ 477, Abs. 1); denn dem Wesen des richterlichen Eides gemäß (vgl. oben, S. 2) wird hier vorausgesetzt, daß der Richter nur über zuverlässige unmittelbare Wahrnehmungen einen Eid auferlegt, — eine Voraussetzung, die bei dem auch von Rechtsunkundigen zugeschobenen Parteieid nicht begründet wäre.

[2]) § 450 Z. P. O.

[3]) Im alten Prozeßrecht war der Eid über facta aliena zugelassen, und es ist dem inneren Wesen einer solchen eidlichen Aussage nach nur selbstverständlich, daß sie zu Mißständen führen mußte; siehe Rocholl, S. 157.

[4]) Motive zu § 397 des Entw. zur Z. P. O. (276 f.); Hahn, S. 331: „Häufig wird es der Partei unmöglich sein, sich über Handlungen und Wahrnehmungen der Rechtsvorgänger und Vertreter ihres Gegners andere Beweismittel zu verschaffen.

artige Beschränkung würde aber dann vorhanden sein, wenn die Eideszuschiebung über Handlungen und Wahrnehmungen des Vertreters unzulässig wäre. Genau ebenso verhält es sich bei der Rechtsnachfolge. Ebenfalls aus Billigkeitserwägungen bestimmt § 437, daß dem gesetzlichen Vertreter eines Prozeßunfähigen der Eid über Handlungen und Wahrnehmungen seines Mündels zugeschoben werden darf.

b. In allen diesen Fällen ist die Eideszuschiebung über innere Tatsachen des Vertretenen, des Vertreters oder des Rechtsvorgängers unbeschränkt zulässig, wenn es sich bei den inneren Tatsachen — was im einzelnen festzustellen ist — um Handlungen oder Wahrnehmungen dieser dritten Personen handelt.[1])

2a. Im übrigen ist die Vorschrift, daß der Parteieid über Handlungen und Wahrnehmungen anderer dritter Personen als der Rechtsvorgänger und Vertreter nicht statthaft ist,

Auch abgesehn davon ist der Gegner regelmäßig in der Lage und außerdem auch verpflichtet, über die betreffenden Tatsachen nähere Erkundigungen einzuziehn, um sich über ihre Wahrheit eine Überzeugung zu verschaffen."

[1]) Als Beispiel vgl. die R. G. Z., Bd. 15, S. 368 ff.: Zulässig ist der vom Kläger dem beklagten Pfändungspfandgläubiger seines Schuldners zugeschobene Eid darüber, daß der Schuldner die Rechtshandlung, die schließlich zur Pfändung führte, in der dem Beklagten bekannten Absicht, seine Gläubiger zu benachteiligen, vorgenommen habe (§ 3, Nr. 1 des Anfechtungsges. v. 17. Mai 1898). Der Schuldner ist hierbei Rechtsvorgänger des Beklagten; seine in die Eidesnorm aufgenommene Benachteiligungsabsicht eine innere Tatsache. Wäre der Beklagte nicht Rechtsnachfolger des gemeinsamen Schuldners, so dürfte der Kläger den Eid nur über die Kenntnis der Benachteiligungsabsicht zuschieben und müßte diese selbst bei der Eideszuschiebung anderweitig beweisen, vgl. unten S. 28, Anm. 2, II. Ein weiteres Beispiel bietet die Entscheidung des R. G.: J. W. 1908, S. 76, Nr. 12, nach der der Eid über die Kenntnis des Erben vom Wissen seines Erblassers zulässig ist. Das Wissen ist hier eine innere Tatsache des Rechtsvorgängers.

lediglich im Interesse der Parteien aufgestellt. Einmal sollen dem gewissenhaften Schwurpflichtigen die Folgen der Eidesweigerung erspart bleiben, weil er das, was er nur vom Hörensagen weiß, nicht beschwören will; andererseits soll eine leichtsinnige Partei sich nicht durch entgegengesetztes Handeln Vorteile verschaffen dürfen. Sind die Parteien jedoch in Betreff des zu leistenden Eides einig — was sich aus ihren Erklärungen mit untrüglicher Gewißheit ergeben muß[1]) — so sollen sie der in unserem Zivilprozesse herrschenden Verhandlungsmaxime gemäß am Schwure nicht gehindert werden.[2]) Nach § 450 kann daher, wenn diese Voraussetzung erfüllt ist, das Gericht anordnen, daß die in dem § 445 enthaltenen Beschränkungen nicht zur Anwendung kommen sollen. Außer der Einigkeit der Parteien über den Eid fordert § 450 jedoch noch als zweite Voraussetzung, daß der Eid sich auf „Tatsachen“ beziehn muß. Streng folgerichtig ist diese Bedingung allerdings nicht; denn ein auf Grund des § 450 angeordneter Eid über ein factum alienum beruht nun einmal nicht auf einem unmittelbaren Urteil der schwörenden Partei, lautet daher auch nicht über eine eigentliche Tatsache. Offenbar faßt das Gesetz die Bezeichnung hier in weiterem Sinne auf; es will zum Ausdruck bringen, daß der Schwurpflichtige zwar ausnahmsweise zum Eide über Handlungen, die er nur vom Hörensagen kennt, über facta aliena, zugelassen werden darf, daß ihm aber das Ziehen schwierigerer Schlüsse, das Richten in eigener Sache vermittelst des Parteieides, nie zu gestatten ist, selbst wenn der Gegner seine Einwilligung erteilt.[3])

---

[1]) vgl. R. G. Z., Bd. 10, S. 324.

[2]) vgl. die Ausführungen Bährs, Prot. der Kom., 1. Lesung, S. 169; bei Hahn, S. 659.

[3]) vgl. die Protokolle der Kommission, Revision der zweiten Lesung, S. 688; Hahn, S. 1095.

b. Sind die Voraussetzungen des § 450 erfüllt, so kann nach freiem Ermessen des Gerichts eine Partei auch über die inneren Tatsachen, das Wissen, Wollen und Glauben einer dritten Person zum Eide zugelassen werden. Für den regulären Fall, daß § 445 zur Anwendung gelangt, wird jedoch zu prüfen sein, ob die inneren Tatsachen der dort aufgestellten Bedingung, „Handlungen oder Wahrnehmungen" des Schwurpflichtigen zu sein, entsprechen.

III.

Während die Frage, ob die inneren Tatsachen „Tatsachen" im Sinne des § 445 sein können, allgemein — von dem Unterschiede von Urteil und Tatsache ausgehend — erörtert werden konnte, kann diese zweite Frage nur durch Betrachtung der inneren Tatsachen im einzelnen gelöst werden, der die in der Praxis des Reichsgerichts besonders streitigen drei Hauptgruppen:

1. Das Wollen,
2. Das Wissen,
3. Die sogenannten „hypothetischen inneren Tatsachen"

zu Grunde zu legen sind.

1. Das Wollen.

a. Wahrnehmen kann ich als innere Tatsachen einmal meine Handlungen, andererseits dauernde Zustände innerhalb meiner Person (Schmerz, Freude). Nur die letzteren können — da § 445 die Handlungen besonders benennt — für unser Thema als Gegenstand der Wahrnehmung in Betracht kommen.[1]) Ist nun das Wollen ein wahrnehmbarer

[1]) Die besondere Benennung von Handlungen und Wahrnehmungen rechtfertigt sich aus praktischen Gründen. Begrifflich sind die Grenzen zwischen Handlung und Wahrnehmung flüssig; bewußte Wahrnehmungen sind ebenso Handlungen, wie ich andererseits zum Bewußtsein meiner Handlungen nur durch eine Wahrnehmung gelange.

Zustand? In der Regel besteht nicht ein fester, ein für alle Male ausgeprägter Wille, sondern ich fasse meinen Willen auf Grund besonderer Tatumstände in jedem einzelnen Falle; das Wollen ist kein Zustand, sondern eine Tätigkeit.

b. Ist es nun aber auch eine Handlung? Unter dieser verstehen wir nach dem Sprachgebrauche eine bewußte Tätigkeit, die nach außen hin in die Erscheinung tritt. Der Wille aber ist ein unbewußter Vorgang, der sich nur innerhalb meiner eigenen Person vollzieht, daher keine Handlung im eigentlichen Sinne, wenn wir uns an die strenge Bedeutung des Worts halten.

Nun kann uns aber unser Wollen zweifellos unmittelbar zu Bewußtsein kommen. Wir müssen es daher als eine Handlung auffassen, die in uns unbewußt vorgeht, die wir aber doch zu erkennen vermögen. So entschied auch das bayerische oberste Landesgericht: „Auch Willensakte und deren Beweggründe bilden wirkliche Vorgänge des Lebens, die namentlich für denjenigen, in dessen Person sie stattfinden, erkennbar sind. Deshalb sind sie Tatsachen im Sinne von § 445 Z. P. O.“ [1]) Auch Förster und Engelmann betonen: „Unter Handlungen sind nicht nur die in die äußere Erscheinung tretenden Körperbewegungen, sondern auch die seelische Tätigkeit des Schwurpflichtigen zu verstehen.“ [2]) Das Wollen als Handlung betrachtet auch Rocholl, S. 158.[3])

---

[1]) Blätter für Rechtsanwendung, Bd. 58, S. 111.

[2]) Kommentar zur Zivilprozeßordnung, 1908; Anm. 1b zu § 445.

[3]) Im einzelnen hat die Rechtsprechung den Eid über ein Wollen in folgenden Fällen für zulässig erklärt: Statthaft ist der Eid über Beweggründe, von denen sich der Schwörende früher bei Vornahme einer Handlung hat leiten lassen. J. W. 1884, S. 172; 1899, S. 425, Nr. 9; 1900, S. 21, Nr. 35. Unrichtig ist dagegen die Reichsgerichtsentscheidung: J. W. 1886, S. 72, Nr. 5: Hier wird der Eid über den Beweggrund einer Handlung für keine Tatsache erklärt, „weil in der Tat der auf einer bloßen Vorstellung beruhende Beweg-

2. Das Wissen.

a. Wenn sich in meinem Bewußtsein die feste Überzeugung gebildet hat, etwas sei so und nicht anders, ein bestimmtes Subjekt habe ein bestimmtes Prädikat, so weiß ich es. Das Wissen ist also ein Zustand und keine Tätigkeit, keine Handlung. Nach der Definition des Reichtsgerichts [1]) ist „das Wissen eine rezeptive Tätigkeit und in gewissem Maße gleichbedeutend mit Wahrnehmen; der Delat weiß eine Tatsache, wenn sie Gegenstand seiner Wahrnehmung geworden ist." Diese Begriffsbestimmung ist ungenau. Nicht jede Wahrnehmung ist ein Wissen. Wenn ich unbewußt, z. B. im Schlaf oder im Fieber, etwas bemerke, so weiß ich es nicht, obwohl zweifellos eine Wahrnehmung vorhanden war. Das Wahrnehmen wird zum Wissen erst dadurch, daß der, gewissermaßen mechanische, Akt des Erkennens ein Akt der Gedankentätigkeit wird; das Wissen ist das bewußte Erkennen eines früheren Erkannthabens. In diesem Sinne kann man das Wissen allerdings als eine Wahrnehmung auffassen. [2]) Nur ist dann eben das Objekt der Wahrnehmung nicht ein äußeres Ereignis,

---

grund nur Gedanke und jedenfalls keine Tatsache sei, der für sich allein irgend eine Rechtswirkung beiwohne."

Über die Ernstlichkeit einer Absicht: R. G. Z. bei Bolze, Bd. 13, S. 398. R. G.: J. W. 1900, S. 50, Nr. 11: Der Eid darüber, daß die Klägerin zur Ausstellnng einer Schuldverschreibung und zu den darauf folgenden Zahlungen durch Drohungen bestimmt worden sei, ist zuläßig. Während hier auf Grund der Unmittelbarkeitstheorie richtig entschieden wird, ist die der Sache nach analoge R. G.-Entsch.: J. W. 1901, S. 574, Nr. 6 unrichtig; hier wird der Eid über ein durch Drohungen hervorgerufenes Wollen auf Grund der Realtheorie für unzuläßig erklärt, weil es sich um „ein bloßes Urteil" und keine Tatsache handele.

[1]) R. G. Z., Bd. 3, S. 430.

[2]) vgl. das französische Sprichwort: „Tout ce que je sais, c' est que je ne sais rien"; alles, was ich bewußt erkenne, ist nur das, daß in mir kein früher entstandener Zustand des Wissens besteht!

sondern ein durch frühere Wahrnehmungen geschaffener innerer Zustand. Eine nähere Substantiierung dieses Zustandes, eine Angabe der Quellen des Wissens seitens des Deferenten darf vom Richter nicht in allen Fällen gefordert werden; hierüber ist in anderem Zusammenhange, bei der praktischen Handhabung des Parteieids über innere Tatsachen, zu sprechen.[1])

b. Notwendig ist jedoch bei der Eideszuschiebung über ein Wissen der Nachweis, daß der Gegenstand, den der Delat angeblich weiß, das Wissensobjekt, wirklich vorhanden ist. Dies folgt zunächst aus § 445; da es sich bei dem Eide über das Wissen sehr häufig um die Kenntnis von Handlungen Dritter handelt, so würde, falls die Existenz dieser Handlung nicht vom Deferenten bewiesen wird, durch den Eid außer der Kenntnis der schwörenden Partei noch das factum alienum gleichzeitig festgestellt werden, was nach der angeführten Gesetzesvorschrift ausgeschlossen ist.[2]) Aber auch § 451 ergibt die Notwendigkeit unseres Satzes: Das Wissen von etwas Unerwiesenem[3]) ist selbst durchaus unsicher und daher keine bestimmte Tatsache im Sinne des Gesetzes. Andernfalls würde der Eid nur zu leicht ein Mittel zur Ausforschung des Gegners werden, das dem Deferenten oft erst das notwendige Prozeßmaterial verschaffte.[4]) Man denke an Fälle, in denen einer Partei ein Eid über eine vage Vermutung, z. B. über die Kenntnis einer völlig unerwiesenen Benachteiligungsabsicht eines Schuldners, zugeschoben wird.

---

[1]) § 4 der Arbeit.

[2]) vgl. R. G. Z., Bd. 43, S. 392.

[3]) Ein derartiger Eid würde übrigens nicht nur eine Gesetzesverletzung enthalten, er wäre vor allem logisch widersinnig. Man denke beispielsweise daran, daß einem angeblichen Erfinder oder Entdecker ein Eid über die Kenntnis des perpetuum mobile, der Marsbewohner, der Goldbereitung oder ähnlicher fabelhafter Tatsachen zugeschoben wird.

[4]) vgl. J. W. 1888, S. 329, Nr. 6.

Mit Recht erklärt das Reichsgericht diesen Eid für unzulässig.[1]) Und ebenso wie der Gegner des Schwurpflichtigen verhindert werden soll, sich auf bequeme Weise durch Eideszuschiebung den notwendigen Streitstoff zu verschaffen, soll andererseits der Schwurpflichtige selbst nicht in die Lage gebracht werden, den Eid über das Wissen einer unbestimmten Tatsache verweigern zu müssen und die Nachteile der Eidesweigerung zu tragen. Dieser Fall aber würde, wenn die Eideszuschiebung über ein derartiges Wissen statthaft wäre, sehr oft praktisch werden.

Sowohl die Rücksicht auf die Person des Schwurpflichtigen, wie die Stellung seines Gegners, wie endlich drittens die Unzulässigkeit des Eides über facta aliena rechtfertigen daher nach unseren Ausführungen den Satz, daß der Gegenstand des Wissens vor Normierung des Eides als wirklich vorhanden bewiesen werden muß.[2])

[1]) vgl. R. G. Z., Bd. 43, S. 393.

[2]) vgl. J. W. 1906, S. 475, Nr. 37 und die dort angeführten Entscheidungen.

Im einzelnen hat das Reichsgericht den Eid über ein Wissen in folgenden Fällen für statthaft erklärt, über:

I. Äußere Tatsachen:

Über die Kenntnis einer Zahlungseinstellung, J. W. 1889, S. 324, Nr. 2 gegen R. G. Z., Bd. 3, S. 399.

Über den Begriff des Eigentums, J. W. 1888, S. 394; R. G. Z., Bd. 21, S. 403 (gegen O. L. G. Dresden) und J. W. 1902, S. 397, Nr. 29.

Über die Größe eines Grundstücks, Seufferts Archiv, Bd. 49, Nr. 215.

Über das Bewußtsein des Klägers von einer einem Dritten bei Akzeptierung eines Wechsels zur Last fallenden Widerrechtlichkeit (Mißbrauch der ihm zustehenden Vertretungsbefugnis), R. G. Z., Bd. 57, S. 390.

Mit Recht wird dagegen in der R. G.-Entsch. J. W. 1899, S. 425, Nr. 8 der Eid für unzulässig erklärt, daß der Beklagte zur Zeit der Übergabe des von ihm an den Kläger verkauften Hauses gewußt habe, es sei mit Schwamm behaftet. Denn einmal steht das Objekt des Wissens, das Vorhandensein des Schwamms zur Zeit der Übergabe,

3. Die hypothetischen inneren Tatsachen.

a. Jedes Urteil ist eine Aussage darüber, ein bestimmtes Subjekt habe ein bestimmtes Prädikat.[1]) Nun ist es aber möglich, daß ich ein Urteil nicht unbedingt, sondern nur unter gewissen Voraussetzungen fälle, daß ich nicht aussage: „Der und der hat so und so gehandelt“, sondern: „Wenn das und das der Fall war, so hat der und der so und so gehandelt.“ Ich behaupte dann, daß mit dem Eintritte des ersten Satzes der Eintritt des zweiten verknüpft sein muß, daß der zweite übergeordnete Satz sich notwendig aus dem untergeordneten, der Hypothesis, ergibt. Eine derartige Behauptung bezeichnet man logisch als hypothetisches Urteil,[2]) juristisch als hypothetische innere Tatsache. Es handele sich beispielsweise um die Frage: Würde die Klägerin, wenn der Beklagte ihr die Verwaltung ihres Vermögens vor dem

---

nicht fest, und weiterhin fehlt der erforderliche Nachweis des Deferenten, daß der Delat seiner technischen Bildung nach den Schwamm unzweifelhaft erkennen mußte. Möglich wäre höchstens ein Eid über die einzelnen populären Erkennungsmerkmale. Vgl. auch J. W. 1888, S. 241, Nr. 2 und S. 394.

II. Innere Tatsachen:

Über die Absicht eines anderen, Gruchot, Bd. 30, S. 217.

Über das Bewußtsein körperlicher Schmerzen, J. W. 1898, S. 602, Nr. 20.

Über das Bewußtsein einer Willensstimmung (falls deren Vorhandensein erwiesen ist), J. W. 1896, S. 77, Nr. 49.

Über die Kenntnis des Käufers von der Benachteiligungsabsicht des Verkäufers bei Anfechtung, R. G. Z., Bd. 3, S. 430; J. W. 1881, S. 49; 1889, S. 228, Nr. 19. In der Reichsgerichtsentscheidung, Bd. 15, S. 368, entscheidet das Reichsgericht gegen das Oberlandesgericht Naumburg, das den Eid als unzulässig verwarf, weil er die Handlung eines Dritten umfasse (während doch nur die Kenntnis von dieser Handlung in Betracht kommt); der gleiche Fehler wie bei der Zahlungseinstellung: R. G. Z., Bd. 3, S. 399.

[1]) vgl. oben, S. 10.

[2]) vgl. Sigwart, S. 284 ff.

Zusammenbruche einer bestimmten Bank übertragen hätte, ihr Geld bei dieser Bank stehn gelassen haben?[1]) Hier ist zu prüfen, ob der zweite Satz die notwendige Folge des ersten ist, d. h. ob die Klägerin nach ihrer ganzen Veranlagung, ihrem Zutrauen zu anderen, besonders zu Banken, ihrer mehr oder minder großen Vorsicht oder umgekehrt ihrer Spekulationslust usw. das Geld von der Bank fortgenommen haben würde, wenn sie die Macht hierzu gehabt hätte.

b. Daß eine besonders befähigte Partei den inneren Zusammenhang zwischen Untersatz und Obersatz, die Notwendigkeit des Schlusses, ohne weiteres wahrnehmen kann, ist zwar unwahrscheinlich, aber doch denkbar. Ein hypothetisches inneres Urteil kann daher in der Theorie als eine Tatsache bezeichnet werden.[2])

Stellen wir uns auf den Standpunkt, daß das hypothetische Urteil eine Tatsache ist, so fragt es sich weiterhin, ob es auch eine Handlung oder Wahrnehmung bilden kann. Die hypothetische innere Tatsache besteht in einem abstrakten Vorgange: In der notwendigen Folge eines Satzes aus einem

---

[1]) R. G. Z., Bd. 62, S. 416.

[2]) Auf diesem Standpunkte steht das Reichsgericht: Bd. 62, S. 416, ebenso Bd. 65, S. 406. In der letzteren Entscheidung, die für den richterlichen Eid in Betracht kommt, liegt allerdings nur nominell eine hypothetische innere Tatsache vor. (In Wirklichkeit handelt es sich um den Bestimmungsgrund zu einer Handlung; obwohl das Reichsgericht dies richtig betont, betrachtet es doch mit Unrecht die Entscheidung als maßgebend für die hypothetischen inneren Tatsachen.) — In der Reichsgerichtsentscheidung bei Bolze, Bd. 17, Nr. 769 steht das Reichsgericht auf dem Standpunkte, daß das hypothetische Urteil keine Tatsache sei. Ebenso entschied das Oberlandesgericht Karlsruhe: „Badische Rechtspraxis" 1902, S. 1. — Beim Zeugenbeweise entschied sich das Reichsgericht in einer Entscheidung bei Bolze, Bd. 17, Nr. 764 (R. G. Z., Bd. 32, S. 375) für die Zulassung der hypothetischen Urteile zu den Tatsachen.

anderen. Daß ein derartiger irrealer Begriff keine Handlung im Sinne des Gesetzes sein kann, ist selbstverständlich. Eine Wahrnehmung ist, wie wir bereits oben gesagt haben, begrifflich möglich. Das Subjekt des Wahrnehmungsurteils wäre die Persönlichkeit des Urteilenden selbst, das Prädikat die behauptete Notwendigkeit des Zusammenhanges von Obersatz und Untersatz.[1]) Mag eine solche Wahrnehmung auch vielleicht unter Umständen begrifflich möglich sein, so wird doch aus anderen Ursachen der Eid über sie nicht zugeschoben werden können. Denn einmal ist die behauptete Notwendigkeit eines Schlusses keine bestimmt bezeichnete Tatsache im Sinne des § 451 Z. P. O.; andererseits würde man — selbst wenn man hiervon absehn wollte — doch einem Schwurpflichtigen einen Eid über eine hypothetische innere Tatsache schon deshalb nicht anvertrauen dürfen, weil man immer annehmen muß, daß der durch sein Interesse am Ausgange des Prozesses befangene Schwurpflichtige die Wahrnehmung, er würde in einem bestimmten Falle auf eine bestimmte Weise gehandelt haben, unwillkürlich in einem für sich günstigen Sinne machen wird. Mag daher auch begrifflich der Eid zulässig sein, so rechtfertigt sich seine Abweisung dennoch aus praktischen Gründen. Möglich wäre meines Erachtens höchstens ein Eid darüber, daß die Partei früher in gleicher Lage so gehandelt habe, wie es jetzt für den hypothetischen Fall behauptet wird; aus dieser Tatsache hätte dann der Richter zu ermitteln, ob die hypothetische innere Tatsache bestand oder nicht. Lag eine derartige Handlung der Partei jedoch früher nicht vor, so ist jede Eideszuschiebung ausgeschlossen; wer das Vorhandensein einer hypothetischen inneren Tatsache behauptet, muß sie dann anderweitig, etwa durch Beibringung von Material über die persönliche Veranlagung der Partei, bei der diese Tatsache angeblich vorliegt, beweisen.

[1]) Sigwart, S. 285.

Kapitel III.

Die praktische Handhabung des Parteieids über innere Tatsachen.

§ 4.

Feststellung der Zulässigkeit des Parteieids über innere Tatsachen durch objektive Zerlegung der inneren Tatsachen.

(Methode Staubs.)

I.

Unsere bisherige Erörterung zeigte uns, daß die inneren Tatsachen „Tatsachen" im Sinne des § 445 sein können,[1]) die „in Handlungen des Gegners, seiner Rechtsvorgänger oder Vertreter bestehen oder die Gegenstand der Wahrnehmung dieser Personen gewesen sind"; wir erkannten aber, daß die inneren Tatsachen durchaus nicht immer derartige Tatsachen sein müssen. Ob sie es sind oder nicht, läßt sich für die einzelnen Arten der inneren Tatsachen nicht ein für alle Mal, abstrakt, beurteilen, sondern muß nach der Sachlage des einzelnen Falls entschieden werden.

Bei der zu dieser Entscheidung erforderlichen Untersuchung muß der Richter in erster Reihe prüfen, ob die inneren Tatsachen „Tatsachen" sind, d. h. ob die Partei sie ohne logische Schlüsse erkannte. Dies wird er ohne weiteres dann annehmen dürfen, wenn die innere Tatsache — wie das Wollen[2]) — eine „Handlung" der schwurpflichtigen Partei ist; denn nach den Gesetzen vernünftigen Handelns pflegen wir unsere Handlungen unmittelbar wahrzunehmen. Ungewisser

---

[1]) Bemerkt sei, daß dieses Ergebnis auch eine praktische Notwendigkeit ist; man denke an den Überzeugungs- und Glaubenseid und an den Wortlaut des Zeugeneids im Zivil- und Strafprozeß!

[2]) vgl. oben, S. 23.

ist diese unmittelbare Erkenntnis bei den inneren Tatsachen, die — ohne „Handlungen“ zu sein — nach der Behauptung des Deferenten „Gegenstand der Wahrnehmung“ der schwurpflichtigen Partei gewesen sein sollen, beispielsweise beim Wissen[1]) oder bei den hypothetischen inneren Tatsachen. Wie ermittelt hier der Richter, daß die Partei die zum Eid gestellte innere Tatsache wirklich unmittelbar erkannt hat?

II.

Staub sucht diese Frage in seiner Abhandlung auf eine nach außen hin einfach erscheinende abstrakte Methode zu lösen. Er schlägt vor, der Richter solle den zum Eid gestellten Begriff möglichst weit zerlegen, substantiieren: „Zum eidlichen Urteil zuzulassen sind nur die Parteianführungen, deren objektiver Tatbestand sich in seine logischen Elemente nicht mehr zerlegen läßt.“[2]) Hiernach muß der Richter, wenn es sich um die Eideszuschiebung über ein Wissen handelt, die Quelle des Wissens zu ermitteln suchen und — nicht über das Wissen selbst — sondern über seine Entstehungsgründe den Eid normieren, etwa darüber, daß die Partei das Ereignis, dessen Kenntnis ermittelt werden soll, früher einmal gesehn, gehört oder auf andere Weise wahrgenommen habe. Nur wenn diese Grundlagen des Wissens sich nicht mehr feststellen lassen, darf nach Staub das Wissen als solches in die Eidesnorm aufgenommen werden. Das Staubsche Verfahren, nach dem nur über die Fundamente des logischen Urteils der Eid normiert werden darf, möge hier kurz als „Fundamentaltheorie“ bezeichnet werden.

---

[1]) vgl. die auf S. 17, Anm. 1 angeführte Entscheidung des Reichsgerichts.

[2]) vgl. Staub, S. 135.

III.

Ihre innere Begründung findet die Fundamentaltheorie offenbar in der Annahme Staubs, daß nur die allereinfachsten Begriffe uns ohne Schlußfolgerungen zu Bewußtsein kommen können. Nur diese sollen daher — nach Möglichkeit! — Gegenstand des Parteieids sein dürfen. Diese Grundbegriffe, gewissermaßen die Elemente des zum Eid gestellten Begriffs, aber glaubt Staub auf die geschilderte Art, durch Zerlegung des Begriffs, zu finden.

1. Allerdings wäre die Fundamentaltheorie richtig und zweckentsprechend, wenn wir wirklich nur die Urteilselemente unmittelbar wahrnehmen könnten. Diese Voraussetzung der Staubschen Methode beruht aber auf einem Irrtum über die Entstehung unserer Wahrnehmungen, der logischen unmittelbaren Urteile. Sind unsere Sinnesorgane von Natur aus hinreichend entwickelt und von uns genügend geschult, so können uns auch nach außen hin schwierig scheinende Begriffe unmittelbar zu Bewußtsein kommen. Wenn Staub beispielsweise anführt, „die täglich vorkommende Eideszuschiebung über eine Preisvereinbarung sei absolut unzulässig, weil zwar bestimmte Worte Gegenstand unmittelbarer Wahrnehmung sein könnten, die Frage aber, ob in diesen Worten eine Preisvereinbarung liege, nur im Wege weiterer Deduktion, oder, wie die Logik sage, durch ein mittelbares Urteil beantwortet werden könne", so ist zu erwidern, daß ein Rechtskundiger auch einen Begriff wie die Preisvereinbarung unter Umständen sehr wohl unmittelbar erkennen kann. Dies ist bereits oben bei der Besprechung der Entstehung des logischen Urteils ausführlich erörtert worden.[1]) Staub verkennt, daß ein mittelbares Urteil nicht ein objektiv zerlegbares ist, sondern daß seine Eigentümlichkeit darin liegt, daß es subjektiv durch

[1]) vgl. S. 15 der Arbeit.

Schlußfolgerungen entsteht; auch objektiv analysierbare Begriffe können unmittelbare Wahrnehmungsurteile sein,[1]) ebenso wie umgekehrt „Urteilselemente" nur durch Schlußfolgerungen erkennbar sein können.[2]) Wollten wir mit Staub jeden Begriff mechanisch bis auf seine Fundamente zergliedern, so würden wir in vielen Fällen etwas ganz anderes ermitteln, als die ursprünglichen Wahrnehmungen der schwurpflichtigen Partei![3])

2. Abgesehn von diesen theoretischen Erwägungen[4]) ist eine strikte Durchführung des Staubschen Verfahrens auch praktisch unerreichbar; denn es würde dem Gericht die erforderliche Zeit fehlen, die Analyse der Begriffe durchzuführen. Da — in streng logischem Sinne — jeder Begriff aus einem anderen entstanden ist, so lassen sich alle Begriffe, theoretisch in einer unendlichen Reihe fortgehend, zerlegen, und auch praktisch läßt sich die Zerlegung oft recht weit verfolgen. Dem Richter würde bei Befolgung der Staubschen Methode eine außerordentliche Arbeitslast erwachsen, die ohne einen

---

[1]) vgl. die Beispiele bei Sigwart, S. 138.

[2]) Man denke an den Fall, daß ein Ausländer unsere Sprache nur mit Hilfe des Wörterbuchs, also mittelbar, auffaßt.

[3]) In Wirklichkeit schließen wir oft erst aus dem allgemeinen Begriff, den wir allein erkannt haben, auf seine „Elemente", so beim Kauf auf die Pflicht, die Ware abzunehmen, die an sich schon in dem Begriff des Kaufvertrags mit enthalten ist.

[4]) Einen weiteren theoretischen Grund gegen die Lehre Staubs bietet auch eine Analogie der Tatsachen beim Zeugenbeweise mit denen beim Parteieid. Unter dem ersteren werden auch solche verstanden, „zu deren Wahrnehmung eine besondere Sachkunde erforderlich war" (§§ 373, 414); diese aber kann der Richter — wenn auch vielleicht nur mit Hilfe von Sachverständigen — stets analysieren. Für den Zeugenbeweis sind daher objektiv zerlegbare Tatsachen ausdrücklich zugelassen; da der Tatsachenbegriff jedoch, wie in der Einleitung der Arbeit ausgeführt wurde, bei allen Beweisarten derselbe ist, so können sie auch vom Parteieide nicht ausgeschlossen sein.

wirklichen Erfolg wäre. Denn wenn man alle objektiv zerlegbaren Begriffe bis auf ihre letzten Grundlagen zergliedern und nur über diese den Eid auferlegen würde, so würde das — wie wir oben gesehn haben — durchaus nicht immer ein unmittelbares Urteil der Partei ergeben. Das kommt auch Staub zu Bewußtsein, wenn er — S. 136 — fragt: „Warum soll z. B. einem Baumeister nicht der Eid darüber zugeschoben werden können, er habe in das von ihm erbaute Haus mehrere Haufen „Klamotten" verwendet, wenn nur den Parteien und dem Richter die Bedeutung des Begriffes bekannt ist!" Diese Bemerkung Staubs ist an sich richtig, nach seiner Methode aber nicht folgerichtig. Ebenso wie nach Staub der Begriff des Kaufs in seine letzten Elemente zerlegt werden muß, müßte folgerichtig auch der Begriff „Klamotten" bis auf seine Grundlagen analysiert werden. Nach Staubs Fundamentaltheorie müßte also ein gewissenhafter Richter die Klamotten unter Zuziehung von Sachverständigen so weit wie möglich zerlegen und über die letzten Bestandteile — Gips und Wasser, bezw. deren Elemente — den Eid auferlegen! Wenn Staub es ausspricht, daß über den Begriff als solchen der Eid normiert werden dürfe, so erkennt er damit selbst an, daß seine Methode sich in der Praxis nicht durchführen läßt.

3. Ist die Theorie Staubs aber im allgemeinen unhaltbar, so kann sie auch für die Beantwortung der Frage, ob die schwurpflichtige Partei eine innere Tatsache unmittelbar wahrgenommen hat, nicht angewendet werden. Unrichtig wäre es daher, wenn der Richter stets eine Substantiierung des Wissens, über das der Eid zugeschoben wird, eine Angabe der Umstände, durch die Wissen erlangt ist, fordern würde;[1]) nur dann ist die Entstehungsursache des Wissens — die jedoch durchaus nicht seine objektiv letzte Grundlage, das „Wissens-

---

[1]) vgl. die R. G.-Entscheid. in Seufferts Archiv, Bd. 54, Nr. 64, sowie Bd. 44, Nr. 229 (bei Gruchot, Bd. 29, S. 1107).

element", zu sein braucht — an Stelle des Wissens selbst in die Eidesnorm aufzunehmen, wenn das Wissen „nicht durch sinnliche Wahrnehmungen, sondern durch Schlußfolgerungen mehr oder minder verwickelter Art"[1]) entstanden ist. Ob dies aber der Fall ist, das ist eine Tatfrage; ob der Parteieid über eine innere Tatsache als solche zulässig ist, oder ob eine Substantiierung der inneren Tatsache eintreten muß, kann daher nicht so entschieden werden, daß man die Tatsache, den Vorschlägen Staubs folgend, objektiv zerlegt, sondern es muß eine subjektive Beurteilung der Auffassung der Partei stattfinden, die ergeben wird, ob die innere Tatsache auf mittelbarer oder unmittelbarer Erkenntnis beruht[2]), und ob demgemäß eine nähere Begründung der inneren Tatsache zu erfolgen hat oder nicht.

§ 5.

Feststellung der Zulässigkeit des Parteieids über innere Tatsachen durch subjektive Auslegung.

I.

Während Staub für die Entscheidung der Frage, ob die schwurpflichtige Partei eine bestimmte innere Tatsache unmittelbar wahrgenommen hat, eine abstrakte Methode in Vorschlag bringt, erkennt Schuppe in seiner Abhandlung über den Parteieid,[3]) daß die Frage nur auf Grund der Sachlage des konkreten Falls ihre Beantwortung finden kann, indem

---

[1]) vgl. R. G. Z. Bd. 21, S. 403, auch J. W. 1885, S. 322, Nr. 6 und 1898, S. 435, Nr. 5.

[2]) Diese uneingeschränkt subjektive Beurteilung ist jedoch — wenn auch ideell erwünscht — praktisch nicht immer durchführbar; aus Zweckmäßigkeitsgründen müssen vielmehr objektive Schranken gezogen werden. vgl. § 5, III, 3.

[3]) Schuppe, S. 244.

er sagt: „Gut wäre es, wenn sich eine Methode ausfindig machen ließe, um im Zweifelsfalle aus Tatsachen aus dem Leben des Delaten oder durch besonders zu veranstaltende Proben dem Richter eine Überzeugung darüber zu verschaffen, ob Delat über den Inhalt des zugeschobenen Eides mit objektiver Giltigkeit zu urteilen vermag,[1]) sodaß nicht zu befürchten ist, daß er aus bloßem Mißverständnis der Sache leistet, wo er ablehnen müßte, oder ablehnt, wo er leisten dürfte. Doch ich will nicht behauptet haben, daß sich dies in der Praxis ermöglichen lasse." Schuppe regt also an, nach einem fest stehenden Schema die Auffassungsgabe des Schwurpflichtigen zu messen und dadurch, wenn es sich beispielsweise um den Eid über ein Wissen handelt, festzustellen, daß das Wissen nicht auf Schlußfolgerungen gestützt ist, insbesondere daß es sich wirklich offenbar um eine bestimmte Kenntnis, nicht um ein bloßes Glauben handelt,[2]) und daß die Partei sich über diese Sicherheit ihrer Kenntnis von vornherein klar war, daher die Scheidung zwischen Wissen und Glauben nicht selbst vorzunehmen brauchte.

II.

Ob der Vorschlag Schuppes, einen festen Gradmesser der persönlichen Auffassung zu konstruieren, sich verwirklichen läßt, muß dahingestellt bleiben. Unrichtig erscheint es dagegen, daß das Urteilsvermögen der Partei gerade beim Eid auf eine besondere, etwa gesetzlich bestimmte Weise, festgestellt werden soll. Die Prüfung der Frage, ob bei einer Partei zu einem bestimmten Zeitpunkte, bei einem bestimmten Ereignis eine unmittelbar entstandene innere Tatsache vorhanden war, beschäftigt vielmehr den Richter auch außerhalb des Eidesbeweises.

---

[1]) d. h. darüber, ob er das in der Eidesnorm enthaltene Ereignis ohne logische Schlüsse wahrgenommen hat, vgl. oben S. 17 ff.

[2]) vgl. oben, S. 14.

1. Handelt es sich z. B. darum, ob jemand durch eine Handlung, etwa durch den Verkauf von Erbschaftsteilen, die Annahme der Erbschaft vollzogen hat oder nicht, so entscheidet die richterliche Feststellung, daß die innere Tatsache des Willens, die Erbschaft anzunehmen, zur Zeit der Handlung bei dem Erben bestand, und daß diese innere Tatsache durch die Handlung unmittelbaren Ausdruck fand.[1]) Und ebenso wie hier im einzelnen, kann man ganz allgemein sagen, daß jede an sich bedeutungslose Handlung dadurch zum Rechtsgeschäft wird, daß sie der unmittelbare Ausdruck des Willens der Partei ist, die mit der Handlung verknüpfte rechtliche Wirkung solle eintreten.[2]) Ist also streitig, ob ein Ereignis eine bloße Handlung oder ein Rechtsgeschäft ist, so muß der Richter ermitteln, ob die Partei wirklich beim Eintritt des Ereignisses diesen Willen hatte, ob diese zum Begriffe des Rechtsgeschäfts notwendige innere Tatsache vorhanden war, und zwar unmittelbar im Augenblick des Ereignisses.

2. Der Kernpunkt bei der Auslegung der Rechtsgeschäfte ist also der gleiche wie bei der Untersuchung der Frage, ob ein Parteieid über innere Tatsachen zulässig ist: Es handelt sich in beiden Fällen um die Konstatierung einer unmittelbar entstandenen inneren Tatsache, bei den Rechtsgeschäften um die des Willens, beim Eid um die einer inneren Tatsache beliebiger Art. Dieses Ergebnis ist deshalb von Bedeutung, weil wir für die Auslegung der Rechtsgeschäfte uns in Anlehnung an § 119 B. G. B. einen festen

---

[1]) Möglich ist auch der Fall, daß zwar an sich der Wille bestand, daß der Erbe diese innere Tatsache durch die Handlung aber nicht unmittelbar äußern wollte, daß die Handlung vielmehr nur ein unvermeidlicher Verwaltungsakt war. Weil die Handlung hier nicht der unmittelbare Ausdruck des Annahmewillens ist, ist sie auch keine stillschweigende Erbschaftsannahme.

[2]) vgl. A. Engelmann, Das bürgerliche Recht Deutschlands, Berlin 1906, S. 89.

Maßstab schaffen können, den wir bei der praktischen Feststellung der Zulässigkeit des Parteieids über innere Tatsachen analog gebrauchen dürfen.

Bei der Auslegung der Rechtsgeschäfte ist zu ermitteln, ob eine Äußerung — in Worten oder Handlungen — die Erklärung eines bestimmten Parteiwillens ist. Dies hat der Richter subjektiv unter Berücksichtigung der Persönlichkeit der Partei festzustellen; ist aber die Äußerung nach dem Sprach- und Verkehrsgebrauch, nach den Gesetzen vernunftgemäßen Handelns, immer der Ausdruck eines bestimmten Willens, so ist eine etwa entgegenstehende, anormale Anschauung der Partei unerheblich,[1]) eine Anfechtung der Willenserklärung wegen Irrtums ausgeschlossen. In einem solchen Falle braucht der Richter daher die Eigenart der Partei einer Prüfung nicht zu unterziehn.

3. Genau ebenso hat der Richter bei der Entscheidung der Frage, ob eine Partei eine innere Tatsache unmittelbar erkannte, sich an den Begriff des Normalen zu halten, also einen nur beschränkt subjektiven Maßstab anzulegen. Wollte er beispielsweise in jedem einzelnen Falle genau untersuchen, ob ein Wissen ohne Schlußfolgerungen entstanden ist, so würden diese Untersuchungen seine Zeit wohl allzu stark in Anspruch nehmen. Kann es der Richter nach allgemeiner vernunftgemäßer Berechnung und Wahrscheinlichkeit annehmen, so darf er auch den Eid über das Wissen normieren. Umgekehrt wird er die Normierung unter allen Umständen ablehnen müssen, wenn

---

[1]) Das ergibt insofern Schwierigkeiten, als sich eine „normale" Anschauung oft schwer aufstellen läßt. Endemann, I, S. 348, Anm. 19, spricht von einem „besonnen handelnden Geschäftsfähigen". Im übrigen verwendet aber auch die Logik den Maßstab des Normalen, vgl. z. B. Sigwart, S. 101; Wilhelm Schuppe, Grundzüge der Ethik und Rechtsphilosophie, Breslau 1881, S. 22. Siehe auch Fischer und Henle, Bürgerliches Gesetzbuch, 7. Auflage, München 1906, § 119, Anm. 8.

es sich um Begriffe handelt, die in aller Regel nicht ohne Schlußfolgerungen erkannt werden können, wie die hypothetischen inneren Tatsachen.[1]) Das Ergebnis ist dahin zusammenzufassen, daß die Zulässigkeit des Parteieids über innere Tatsachen in der Praxis dann als festgestellt anzusehn ist,

> wenn die Partei nach der Sachlage die innere Tatsache bei verständiger Würdigung des Falls unmittelbar wahrnehmen mußte.

Kapitel IV.

Schlußbetrachtung.

§ 6.

Die Wirkung des Parteieids über innere Tatsachen und die Umgestaltung unseres Eidesbeweises.

I.

Der Parteieid über innere Tatsachen hat, wie jede Eidesleistung, eine doppelte Wirkung: eine persönliche und eine sachliche. Persönlich wirkt er insofern, als der Eid die Übernahme der Haftung für die Wahrheit des Beschworenen vor Gott und dem Staate bedeutet; sachlich wird „durch Leistung des Eides voller Beweis der beschworenen Tatsache begründet."[2])

Infolge dieser doppelten Wirkung birgt gerade der Parteieid über innere Tatsachen große Gefahren: hinsichtlich der Person der schwörenden Partei die der Ver-

[1]) Bei einer schrankenlos subjektiven Beurteilung hätte dagegen der Richter auch hier die persönliche Auffassungsgabe der Partei in Betracht zu ziehn; denn begrifflich ist eine unmittelbare Erkenntnis hypothetischer Tatsachen möglich, vgl. oben S. 29.

[2]) vgl. § 463 Z. P. O.

führung zum Meineid, hinsichtlich der Sache die, daß etwas Unwahres im Wege des formalen Beweises als wahr festgestellt wird.

Die gegenüber dem Parteieid über äußere Tatsachen hier besonders starke Möglichkeit, daß ein Meineid geschworen wird, ist darin begründet, daß der Schwörende eine Entdeckung seines Meineids in viel geringerem Maße zu befürchten braucht, als beim Eid über eine auch anderen erkennbar gewordene Tatsache. Bei diesem muß er damit rechnen, daß dritte Personen, die die Tatsache wahrgenommen haben, ihn zu überführen vermögen. Wer aber will einem Meineidigen, der über die Vorgänge in seinem Inneren zu anderen nichts äußert, nachweisen, daß er in Wirklichkeit nicht, wie er es beschworen hat, etwas glaubte, wußte oder wollte?

II.

Beim Parteieid über innere Tatsachen hat demnach der falsch Schwörende eine Bestrafung kaum zu gewärtigen, während sein Gegner infolge der durch den Eid geschaffenen formellen Wahrheit den Prozeß verliert. Mag es auch gewagt sein, einer gewissenlosen Partei den Eid über innere Tatsachen zuzuschieben, so wird doch die Zuschiebung gerade hier häufig zur unumgänglichen Notwendigkeit. Denn nur in Ausnahmefällen wird das Vorhandensein der behaupteten inneren Tatsache durch Zeugen oder Urkunden bewiesen werden können, und als ultima ratio greift dann eben die Eideszuschiebung Platz; in der Praxis geschieht dies — wie die zahlreiche Judikatur des Reichsgerichts zeigt — in einem Umfange, dem der Wert dieses Eides wahrlich nicht entspricht. Andererseits offenbart diese Fülle der Entscheidungen des höchsten Gerichtshofs, daß eine eidliche Bekräftigung des Bestehens innerer Tatsachen sich nicht erübrigt, daß es praktisch undurchführbar wäre, das Beschwören innerer Tatsachen, etwa durch eine gesetzliche Ausnahmevorschrift, zu verbieten.

III.

Läßt sich aber der Eid über innere Tatsachen als solcher nicht beseitigen, so müßten dennoch Mittel und Wege gefunden werden, um eine glaubunwürdige, beispielsweise wegen Meineids verurteilte Partei von ihm — der wie kein anderer Eid unbedingt zuverlässige Charaktereigenschaften des Schwörenden erfordert — auszuschließen, ohne dem Gegner die Möglichkeit des Beweises der inneren Tatsachen abzuschneiden. Dieses zweifache Ziel läßt sich nach der heutigen Gesetzgebung über den Eid, die im Wesentlichen auch in die neue Zivilprozeßordnung übergeht, nicht erreichen, und so drängt die Betrachtung des Parteieids über innere Tatsachen geradezu zu einer Reform des Mechanismus und Formalismus, der unseren Eidesbeweis zur Zeit beherrscht.

IV.

1. Wesentlich anders und besser wäre es mit der persönlichen und sachlichen Wirkung dieses Eides bestellt, wenn an den Platz unseres „Beweises durch Eid" der in der österreichischen Zivilprozeßordnung vom 1. August 1895 herrschende „Beweis durch Vernehmung der Parteien" treten würde.[1]) Einmal ist die Gefahr des Meineids beim Beschwören innerer Tatsachen hier geringer als bei uns. Während der reichsdeutsche Richter den Schwurpflichtigen in der Regel erst nach der Auferlegung des Eides in dem zur Eidesleistung bestimmten Termine kennen lernt, ein Urteil also weder über seine Auffassungsfähigkeit, noch über seinen Charakter besitzt, ist der österreichische Richter in der Lage, sich eine begründete Überzeugung über die Glaubwürdigkeit zu verschaffen, und — was nach unserer Zivilprozeßordnung nicht möglich ist — eine unglaubwürdige Partei nicht zum Eide zuzulassen.

---

[1]) Öst. Z. P. O., 2. Teil, 1. Abschnitt, 7. Titel.

Nach den §§ 371 bis 379 der österreichischen Z. P. O. wird durch Beschluß die — zunächst nicht eidliche — Vernehmung beider Parteien angeordnet, „jedoch nur dann, wenn der Beweis weder durch die anderen von den Parteien angebotenen Beweismittel, noch durch die etwa von Amts wegen angeordneten Beweisaufnahmen hergestellt ist". Erst „wenn das Ergebnis der unbeeideten Befragung nicht ausreicht, um das Gericht von der Wahrheit oder Unwahrheit der zu beweisenden Tatsachen zu überzeugen, kann es die eidliche Vernehmung anordnen. Die eidliche Aussage kann über dieselbe Tatsache nur einer der beiden Parteien auferlegt werden. Das Gericht hat nach sorgfältiger Erwägung aller Umstände zu beschließen, welche bereits unbeeidet befragte Partei über die streitige Tatsache unter Eid zu vernehmen ist." Zwar „unterliegt die von einer Partei unter Eid abgelegte Aussage, wenn sie falsch ist, der gleichen strafrechtlichen Beurteilung wie ein vor Gericht abgelegter falscher Eid"; da aber der Richter einmal schon durch die nicht eidliche Vernehmung der Parteien die Wahrheit an den Tag bringen kann, und da er im anderen Falle nur einer glaubwürdigen Partei den Eid aufzuerlegen braucht, so ist eine geringere Möglichkeit gegeben, einen Meineid zu leisten, als bei uns.[1]) Die erste große Gefahr des Parteieids über innere Tatsachen kommt also bei dem österreichischen „Beweise durch Vernehmung der Parteien" in Fortfall.

2. Die zweite Gefahr dieses Eides, die oben als die sachliche bezeichnet wurde, daß nämlich durch einen Meineid

[1]) Die Beeidigung liegt vollständig im Ermessen des Richters; ihre Unterlassung bildet nie einen Revisionsgrund; Neumann, S. 1057, Anm. 7. Über die relativ kleine Meineidsgefahr der zeugeneidlichen Vernehmung der Parteien vgl. die a. a. O., S. 1048, angef. „Motive zum Bagatellverfahren v. J. 1873". Das Verfahren erinnert dadurch, daß der Richter in der Auferlegung des Eides freie Hand hat, an unseren richterlichen Eid.

eine in Wirklichkeit nicht vorhandene innere Tatsache festgestellt wird, vermindert sich von selbst mit der geringeren Meineidsmöglichkeit. Vollständig beseitigt aber wird sie dadurch, daß das österreichische Beweisverfahren die Wirkung formeller Wahrheit beim Eide nicht kennt; vielmehr entscheidet das Gericht bei der zeugeneidlichen Vernehmung der Parteien, genau ebenso wie beim Zeugenbeweise,[1]) ob eine tatsächliche Angabe für wahr zu halten sei oder nicht: „unter sorgfältiger Berücksichtigung der Ergebnisse der gesamten Verhandlung und Beweisführung nach freier Überzeugung." Der österreichische Richter kann daher, wenn eine Partei eine eidliche Aussage über eine innere Tatsache abgegeben hat, diese Aussage beim Urteil als unerheblich außer Acht lassen, falls sich etwa nachträglich persönliche oder sachliche Bedenken herausstellen sollten; er ist durchaus in der Lage, die durch die Wesenseigentümlichkeit der inneren Tatsachen bei ihrer Feststellung gebotene Vorsicht unbeschränkt walten zu lassen. Eine Erörterung der Frage, ob die außerhalb des Themas dieser Arbeit liegenden allgemeineren Erwägungen den Vorschlag rechtfertigen, die österreichischen Beweisnormen in unser Zivilprozeßverfahren einzuführen, muß hier naturgemäß unterbleiben; die Betrachtung des Parteieids über innere Tatsachen läßt jedenfalls de lege ferenda den Ersatz unseres „Beweises durch Eid" durch den in Österreich geltenden „Beweis durch Vernehmung der Parteien" wünschenswert erscheinen.

[1]) vgl. §§ 380, 272 österr. Z. P. O.

Lebenslauf.

Am 2. November 1886 wurde ich, Siegmund Georg Pick, als Sohn des (im Jahre 1893 verstorbenen) Stadtrats, Kreisrichters a. D. Georg Pick und seiner Ehefrau Marie, geborenen Sachs, in Breslau geboren. Ich bin preußischer Staatsangehöriger und evangelischer Konfession. Ich besuchte das städtische Johannesgymnasium in Breslau, auf dem ich am 18. März 1905 das Zeugnis der Reife erhielt. Hierauf studierte ich die drei ersten und das fünfte Semester in Freiburg i. B., das vierte und sechste in Breslau die Rechte. Am 27. Januar 1908 wurde mir von der hohen juristischen Fakultät der Königlichen Universität Breslau für eine Bearbeitung der Preisaufgabe „Die Erbschaftsannahme ohne ausdrückliche Erklärung (pro herede gestio) in geschichtlicher Entwicklung" der volle Preis gewährt und freie Promotion bewilligt. Die erste juristische Staatsprüfung bestand ich am 21. Januar, die mündliche Doktorprüfung am 1. Februar 1909 in Breslau. Nach meiner Ernennung zum Referendar wurde ich zur Ausbildung dem Königlichen Amtsgericht in Landeck in Schlesien überwiesen, bei dem ich am 6. Februar 1909 vereidigt wurde.

Es sei mir gestattet, an dieser Stelle dem Herrn Referenten und dem Herrn Korreferenten meinen ergebensten Dank auszusprechen. Die vorliegende Arbeit entstand in den vom Herrn Referenten im Winter-Semester 1908/09 abgehaltenen seminaristischen Übungen über „Streitfragen des Zivilprozeßrechts".